



Was darf man hochladen?

Früher landeten private Schnapshots in Fotoalben. Heute finden sie in null Komma nichts ihren Weg ins Internet. Bei Facebook, Google+ und Co kann sich dann eine mehr oder weniger breite Öffentlichkeit an den Bildern erfreuen. Doch nicht immer ist das im Interesse der Abgebildeten.

Straßenfeste, schneebedeckte Bäume oder das eigene Mittagessen – Menschen, die in sozialen Netzwerken unterwegs sind, füttern diese mit allerlei Bildmaterial. Dank Smartphones ist das einfacher als je zuvor: Musste man früher erstmal die Kamera an den Rechner anschließen, genügt heute ein Klick auf "Hochladen" und schon taucht das Bild bei Facebook, Google+ oder beim gewünschten Bilderdienst auf. Das Problem: Einiges, was vorschnell im Netz landet, darf zumindest nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden.

Das betrifft im Grunde alle Bilder, auf denen andere Personen abgebildet sind als man selbst. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhaltet auch das Recht am eigenen Bild. Das heißt: Man darf nur dann Fotos von Menschen veröffentlichen, wenn diese auch damit einverstanden sind. Darüber hinaus kann es sogar schon strafbar sein, Menschen überhaupt zu fotografieren. Das gilt laut Strafgesetzbuch für Personen, die sich einer Wohnung oder einem "gegen Einblick besonders geschützten Raum" befinden, wenn dadurch deren "höchstpersönlicher Lebensbereich" verletzt wird. Wer seine Freunde beim heimischen Spieleabend fotografiert, macht sich damit nicht strafbar. Wer sie heimlich beim Pinkeln knipst, schon.

Am besten mit Unterschrift

Doch auch wenn die Abgelichteten freiwillig posieren, heißt das nicht, dass man das Bild anschließend bedenkenlos ins Netz hochladen darf. Davor muss man sie fragen. Am besten lässt man sich das schriftlich bestätigen, dass man die Fotos verwenden darf. In der Praxis macht das natürlich kaum einer, das wissen auch die Juristen. Zudem ist es auch gar nicht immer möglich, alle Beteiligten um Einverständnis zu bitten. Sind Fremde gut auf einem Bild zu erkennen, darf man es eigentlich nicht veröffentlichen. Das Gleiche gilt für Fotomodelle mit verminderter Entscheidungsfähigkeit: Betrunkene sollte man am besten gar nicht fotografieren, mit der Veröffentlichung aber zumindest so lange warten, bis sie wieder nüchtern sind. Eine Zustimmung, die im Vollrausch erteilt wird, ist ungültig. Bei Kindern muss man vorher die Eltern fragen, raten die Rechtsexperten der Arago-Rechtsschutzversicherung.



Menschliches Beiwerk

Nun sind die Bildrechte nicht überall so restriktiv wie bei privaten Bildern. Fotos, die auf öffentlichen Versammlungen entstehen, darf man drucken oder ins Netz stellen, ohne die Abgebildeten um Erlaubnis zu bitten. Das gilt für Faschingsumzüge oder Demos genauso wie für Sportveranstaltungen oder Konzerte. Und auch, wenn sich Personen nur zufällig aufs Bild "verirren", steht der Veröffentlichung nichts im Wege. Alles andere wäre auch schwerlich praktikabel: Schließlich kann etwa ein Tourist, der seinen Besuch am Brandenburger Tor auf Facebook dokumentieren möchte, nicht alle anderen Besucher bitten, kurz zur Seite zu treten. All jene, die sich sonst noch auf dem Bild tummeln, sind Beiwerk. Anders ist die Rechtslage, wenn die fotografierte Person das eigentliche Motiv der Aufnahme ist. Wer etwa eine unbekannte Schöne am Strand ablichtet oder einen einzelnen Fußballfan im Fanblock porträtiert, kann sich nicht auf die Veröffentlichungsfreiheit berufen, sondern braucht die Erlaubnis seines Modells.

Kein Freibrief für Paparazzi

Bei Prominenten ist diese Erlaubnis in der Regel verzichtbar. Bilder, die bei offiziellen Terminen entstehen, dürfen auf jeden Fall verbreitet werden. Doch was, wenn man etwa einer Ministerin beim Strandspaziergang begegnet oder einen bekannten Schauspieler in einer Bar vor die Linse bekommt? Hier ist die Rechtslage kniffliger: Bilder von "Personen der Zeitgeschichte" dürfen im Allgemeinen nur veröffentlicht werden, wenn sie von öffentlichem Interesse sind. Die entsprechenden Urteile beziehen sich allerdings alle auf Presseveröffentlichungen. Wer einen Zufallsschnappschuss auf seine Facebook-Pinnwand stellt, muss deshalb nicht unbedingt mit Post vom Promi-Anwalt rechnen. Vorher nachfragen schadet aber nicht. Fest steht, dass auch berühmte Menschen ein Recht auf Privatsphäre haben, zumindest in Deutschland. Als Fotograf darf man also nicht über Mauern spähen oder riesige Teleobjektive auffahren, um Promis in ihrem Zuhause oder in anderen privaten Räumen abzuschließen.

Wie auch immer Bilder entstanden sind: Sofern die Abgebildeten nicht wollen, dass sie veröffentlicht werden, sollte man sich auch daran halten. Ansonsten droht eine Unterlassungsklage, schlimmstenfalls auch Schadenersatz und Schmerzensgeld. Sind die Bilder einmal hochgeladen, ist es nicht immer einfach, sie wieder spurlos zu entfernen, warnen die Arag-Juristen. So sei etwa Facebook wiederholt dadurch aufgefallen, dass eigentlich gelöschte Fotos und andere Daten doch noch gespeichert waren. Auch bei anderen Anbietern sei es gut möglich, dass Daten im Hintergrund gespeichert bleiben. Die Daten würden dann für die so genannten Markierungsvorschläge weiterhin genutzt. Diese Markierungsvorschläge lassen sich auf Facebook und Google+ allerdings abschalten.